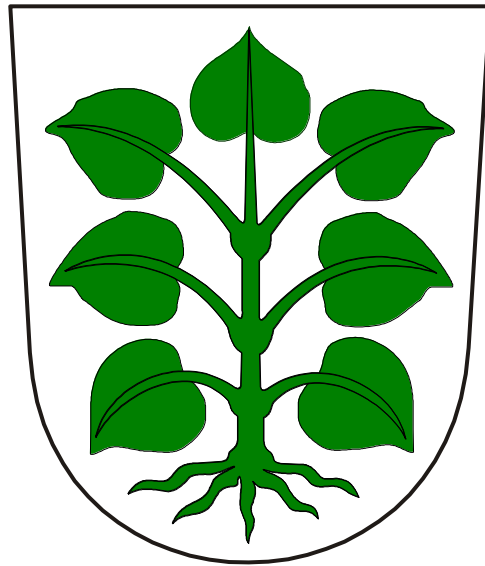


Einwohnergemeinde

Laupen



Reglement über die Benützung
der öffentlichen Parkplätze
(Parkplatzreglement)



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:
- auf das Gemeindegesetz des Kantons Bern, Art. 62

folgendes

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzreglement):

Zweck

Art. 1.

¹ Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Laupen stehen.

Kurz- und Langzeitparkplätze
sowie Parkuhren und
Ticketautomaten

Art. 2.

Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

Gebührenpflichtige
Parkkarten

Art. 3.

¹ In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) unbeschränkt parkiert werden.

² Gebührenpflichtige Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohner¹, die im Gebiet der „Blauen Zone“ wohnen und die nicht über private Parkplätze verfügen,
- b) Geschäftsbetriebe und Organisationen, die im Gebiet der „Blauen Zone“ ansässig sind und nicht über genügend private Parkplätze verfügen, aber die Parkplatzvorschriften gemäss Gemeindebau- reglement und der kant. Baugesetzgebung bezüglich Parkplatzzahl erfüllen,
- c) in Laupen tätige Geschäftsbetriebe und Organisationen für die Ausübung ihrer Tätigkeit,

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Personen gelten für beide Geschlechter



Art. 4.

Gebührenfreie Parkkarten können auf Gesuch hin abgegeben werden an:

- a) Feuerwehr
- b) Ärzte
- c) Spitex-Dienste
- d) Pfarrer Landeskirchen
- e) Handwerksbetriebe (Ausnahmeregelung Begegnungszone)

Gebührenfreie
Parkkarten

Art. 5.

¹ Die Parkkarte gilt für das Gebiet der „Blauen Zone“, jedoch nicht für die Begegnungszone Altstadt. Ausnahmeregelungen sind für Handwerksbetriebe, welche ihr Firmenfahrzeug für die Ausübung ihres Auftrages länger in der Altstadt Begegnungszone parkieren müssen, möglich.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr

³ Für Wohnmobile und -wagen werden keine Parkkarten ausgestellt.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Geltungsbereich

Art. 6.

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Rahmen:

Gebührenpflichtige Parkplätze	CHF 0.0 bis 2.00 pro 1/2 Std.
Tages-Parkkarte blaue Zone	CHF 05.00 bis 10.00 pro Tag
Monats-Parkkarte blaue Zone	CHF 30.00 bis 80.00 pro Monat
Jahres-Parkkarte blaue Zone	CHF 330.00 bis 880.00 pro Jahr

Gebührenrahmen

² Die Gebühren können innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 7.

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet die Kurz- und die Langzeitparkplätze sowie die „Blaue Zone“,

³ Er legt die Bestimmungen zu den Parkkarten fest und ordnet das Verfahren.

Ausführungsbestimmungen
und Vollzug

Art. 8.

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

Strafbestimmungen



Einwohnergemeinde Laupen **PARKPLATZREGLEMENT**

Inkrafttreten

Art. 9.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

Beschlusszeugnis

Art. 10.

Die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Schorro

Michel Brönnimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die öffentlichen Parkplätze 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auflag. Die Auflage wurde am tt.mm.jj in den Amtsanzeigern vom tt.mm.jj und tt.mm.jj, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert.

Einsprachen

Innerhalb der obigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Laupen, tt.mm.jj

Der Gemeindeschreiber

Michel Brönnimann